

Kantonsrat

M 863

Motion Müller Guido und Mit. über Änderung des Gesetzes über die Grundstückgewinnsteuer (GGStG)

eröffnet am 16. Mai 2022

Gemäss § 23 GGStG beträgt der Steuerfuss für die Grundstückgewinnsteuer aktuell 4,2 Einheiten. Dieser Satz soll auf den gemittelten Steuerfuss über alle Gemeinden des Kantons Luzern von aktuell 3,8 Einheiten gesenkt werden und sich künftig auf diese Vorgabe ausrichten. Das Gesetz soll entsprechend angepasst werden.

Der Besitzdauerabzug, der bei langer Besitzdauer unterdurchschnittlich ist, soll im Rahmen einer kommenden Gesetzesrevision verdoppelt werden. Das Gesetz soll entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Bereits in der Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2011 wurde ausgeführt, dass der Kanton mit einem Steuerfuss von 4,2 Einheiten im Vergleich mit den umliegenden Kantonen schlecht dasteht. Der im GGStG festgelegte Steuerfuss ist seit 1974 unverändert und widerspiegelt die positive Steuerfuss-Entwicklung des Kantons Luzern und der Gemeinden in den letzten fünf Jahren nicht.

Im Vergleich mit den umliegenden Kantonen fällt auch auf, dass eine lange Besitzdauer weniger stark entlastend wirkt, sodass davon betroffene Grundeigentümer bestraft werden. Mit zunehmender Besitzdauer einer Liegenschaft wird es immer schwieriger bis sogar unmöglich, einmal gemachte Investitionen bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer geltend machen zu können. Dadurch erhöht sich der Steuerbetrag. Durch die Erhöhung des Besitzdauerabzuges soll diese Ungleichbehandlung der Veräusserer reduziert werden.

Müller Guido Schärli Thomas Knecht Willi Arnold Robi Lang Barbara Zanolla Lisa Haller Dieter Steiner Bernhard Schnydrig Monika Ursprung Jasmin Thalmann-Bieri Vroni Schumacher Markus Lüthold Angela Frank Reto Hartmann Armin Keller Daniel Gisler Franz Graber Toni Meyer-Huwyler Sandra